



Schutzkonzept

Inhalt

1. Einleitung
2. Definition
 - 2.1. Kindeswohl
 - 2.2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch
 - 2.2.2. Grenzüberschreitungen
 - 2.2.3. Gewalt unter Kindern
3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte
 - 3.1. Haltung
 - 3.2. Bild vom Kind
 - 3.3. Beteiligungsverfahren
 - 3.4. Beschwerdemöglichkeit für Kinder
 - 3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern
 - 3.6. Bauliche Begebenheiten
 - 3.7. Aufsichtspflicht
 - 3.8. Sexualpädagogisches Konzept
4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*in*innen
5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
6. Gesetzliche Grundlagen
7. Quellenangabe
8. Anlagen

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



1. Einleitung

Aufgrund der Vorfälle von Übergriffen auf Kinder, auch in den Kindertageseinrichtungen, hat sich der Träger gemeinsam mit unserem Team dafür entschieden, ein Schutzkonzept für unser Haus, den *Prot. Louise Scheppler Kindergarten* zu erstellen.

In den nachfolgenden Texten wird klar geregelt, wie wir Kinder vor Gewalt und Übergriffen schützen. Dieses Schutzkonzept ist gleichzeitig ein Punkt in der Pädagogischen Konzeption.

2. Definitionen:

2.1. Kindeswohl:

*Dieser Begriff bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes. * (1)*

Alle Menschen, die mit Kindern zusammen sind müssen darauf achten, dass es dem Kind gut geht und ihm kein Schaden zugefügt wird, bzw. Schaden von ihm abgewendet wird. Kinder können Gefahren nicht abschätzen und nicht einschätzen, das ist die Aufgabe der Erwachsenen dem Kind gegenüber. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass es dem Kind wohl geht und es eine gute Lebensumgebung hat. Das Kind muss Gelegenheit haben, sich zu entwickeln und zu reifen. Es muss immer darauf geachtet werden, was einem Kinde zugemutet werden kann, es darf nicht überfordert werden.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben, bzw. haben können.

*Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. *(1)*

Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Unter Macht bezeichnet man die Fähigkeit einer Person oder Gruppe, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen, sozialer Gruppen oder Bevölkerungsteilen so einzuwirken, dass diese sich ihren Ansichten oder Wünschen unterordnen und entsprechend verhalten.
*(2)

Dieses Verhalten kann von Menschen eingesetzt werden. Macht darf Kindern gegenüber keinesfalls angewandt werden. Machtmissbrauch Kindern gegenüber ist eine Straftat und im Strafgesetzbuch verankert.

Erziehung eines Kindes darf nicht in Form von Machtausübung gestaltet werden.

Macht hat umgangssprachlich eine negative Bedeutung. Erzieher*innen haben auch Macht und müssen diese zum Schutze der Kinder auch ausüben und einsetzen.

Situation 1: wenn ein Kind über den Gartenzaun klettern möchte, dann ist es die Aufgabe der Erzieher*in, das Kind am Weiterklettern zu hindern und es wieder herunter zu holen, damit das Kind nicht auf die Straße läuft und seinen geschützten Platz verlässt.

Situation 2: wenn zwei oder mehrere Kinder im Spiel sind und ein Kind zieht dem anderen z.B. so fest an den Haaren, dass dieses weint, dann ist es Aufgabe der Erzieher*in dieses Spiel zu unterbinden, um das weinende Kind zu schützen und ihm aus der Situation zu helfen, wenn es dazu noch nicht in der Lage ist.

2.2.2. Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten.

Grenzüberschreitungen werden fast immer unabsichtlich verübt. Sie passieren aus

- Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität
- Infolge schlechter Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang
- Und können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden.

Sie dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden.

Beispiel 1 aus dem Alltag: Eine Erzieher*in schreit ein Kind an, weil dieses etwas getan hat, was z.B. das Spiel stört. Nach dieser Situation nimmt die Erzieher*in dann das Kind beiseite und entschuldigt sich bei ihm und erklärt, warum es zu dieser Situation gekommen ist, z.B. „mir geht es heute nicht gut“ oder „heute bin ich selbst unkonzentriert“ Auf jeden Fall darf sich diese Situation nicht mehr wiederholen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Beispiel 2 aus dem Alltag: Die Erzieher*in nimmt einfach ein Waschtuch und wischt dem Kind den Mund ab. Ohne Ankündigung dieser Handlung ist dies eine Grenzüberschreitung. Wir handhaben das so, dass wir die Kinder fragen „kann ich Dir beim Gesichtwaschen helfen?“ oder wenn das Kind noch kleiner ist, dem Kind den Vorgang ankündigen: „komm, ich geh mit Dir und helfe dir dabei.“ Möchte das Kind dies alleine tun, so wird die Erzieher*in dies akzeptieren.

Wir putzen den Kindern auch nicht „einfach“ die Nase, sondern fragen das Kind, ob wir das tun oder ihm helfen sollen.

2.2.3. Gewalt unter Kindern

Dan Olweus, Experte auf dem Gebiet Gewalt an Schulen, beschreibt Gewalttätigkeit unter Gleichaltrigen so:

*Ein Kind oder Jugendlicher ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder oder Jugendlicher ausgesetzt ist. Unter 'negativen Handlungen' versteht er absichtliche Verletzungen. Dazu zählt er über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen wie Grimassen schneiden oder Jemanden ignorieren. *(3)*

Unter Kindern gibt es Gewalttaten, die entwicklungsbedingt sind, so ziehen z.B. manche Kleinkinder andere Kinder an den Haaren, ohne zu erkennen, dass sie dem Gegenüber Schmerz zufügen. Dies wird von der Erzieher*in unterbunden (siehe Beispiel oben).

Gerade bei Zweijährigen kommt es auch vor, dass Kinder andere Kinder beißen, auch dies ist entwicklungsbedingt. Kommt dies sehr häufig vor und lässt das Kind nicht davon ab, so wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.

Ebenso werden Eltern hinzugezogen, wenn ältere Kinder anderen gegenüber Gewalt ausüben wie z.B. Schlagen, Treten, Anschreien usw. Kann dieses Verhalten des Kindes nicht verändert werden, können die Betreuungsstunden am Tag auch reduziert werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

3.1. Haltung

In unserer Einrichtung begegnen wir jedem Kind, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion mit seinen Stärken und Schwächen wertschätzend, respektvoll und vertrauenswürdig.

Wir sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit und stärken diese individuell. Die Rechte von Kindern werden geachtet und wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen. Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die Kinder bewegen.

Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz in allen Situationen um. Uns ist es wichtig, dass jedes Kind individuell in seiner Bildung und Betreuung selbst mitwirkt.

Die Meinung des Kindes wird angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt.

Bei sensiblen Themen wie z.B. in der Sauberkeitserziehung, Toilettengang, kindliches Spiel usw. ist uns die Kommunikation mit Eltern sehr wichtig, um abzuklären, welche Handlungen und Gewohnheiten das Kind kennt und ihm vertraut sind. Dieser Austausch ist auch wichtig für Eltern, um unseren Standpunkt zu erklären.

3.2. Bild vom Kind

Kinder sind von Natur aus

- Forschend
- Interaktiv
- Kommunikativ
- Neugierig
- Selbstbildend
- Handlungsfähig
- Sozial
- Selbstständig
- Experimentierfreudig

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Wir sehen jedes Kind unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Hautfarbe, seiner Herkunft, seiner Religion und seinen Stärken und Schwächen als selbständiges Individuum.

Deshalb ist es uns wichtig, dass jedes Kind individuell in seiner Bildung und Betreuung selbst mitwirkt, es mit seiner eigenen Meinung ernst genommen und in seinen Entscheidungen bestärkt wird.

Wir ermutigen die Kinder über ihre Gefühle und Ängste zu sprechen und bestärken sie darin, dass sie ein „NEIN, ich möchte das nicht“ aussprechen dürfen, wenn ihnen etwas nicht gefällt - dies auch Erwachsenen gegenüber.

3.3. Beteiligungsverfahren

In unserer Kindertageseinrichtung können sich alle Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen, die die Gestaltung des Kindergartenalltags sowie Aktionen betreffen (z.B. Sommerfest, Gottesdienstgestaltung, Angebote usw.) beteiligen. Hierbei stehen den Kindern folgende Methoden zur Verfügung:

Zum einen können die Kinder im Stuhlkreis, in Kleingruppen oder im Einzelgespräch mit der /dem Erzieher*in*in ihre Ideen und Wünsche einbringen, z.B. bei der Raumgestaltung, Kreative Angebote, Spiele und vieles mehr. Dies geschieht mit dem Einsatz verschiedener Medien, z.B. Bücher, Kataloge, Tablet usw.

Außerdem werden die Kinder angeregt, sich an der Festlegung von Regeln, die das soziale Miteinander im Kindergarten ausmachen, mitzuwirken. Ihre Vorschläge werden im Stuhlkreis besprochen und mit einem Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsentscheid durchgeführt.

Damit wird auch der demokratische Gedanke gestärkt.

Partizipation, Beteiligung der Kinder ist ein Kinderrecht und Grundprinzip der UN Kinderrechtskonvention. Kinder sind Rechtssubjekte und üben ihre Rechte eigenständig aus. In Artikel 12 der Kinderrechtskonvention ist dieses Recht auf Mitsprache und Beteiligung verankert.

In Kita^{QM}, der *Qualitätsoffensive der Evangelischen Kirche der Pfalz* wird in einem eigenen Standard dieses Thema behandelt. Unser Kindergarten ist an diesem System beteiligt und evaluiert die Prozesse in vorgegebenen Intervallen.

3.4. Beschwerdemöglichkeit für Kinder

Bedingt durch einen guten Nährboden der Offenheit und des Angenommen seins, machen unsere Kinder die Erfahrung, dass ihre Nöte und Ängste bei uns ernst genommen werden und sie die nötige Hilfe erfahren.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Kinder haben in unserer Einrichtung folgende Möglichkeiten ihre Beschwerden und Änderungsideen einzubringen:

- Im Vieraugen-Gespräch mit einer selbst gewählten Erzieher*in
- Im Reflexionsgespräch über voran gegangene Aktivitäten und Konflikte im Umgang miteinander
- Die Kinder haben die Chance andere Kinder oder ihre Eltern als Beschwerdebotschafter zu nutzen.
- Sie dürfen sich auch über eine Erzieher*in beschweren.

Wichtig hierbei ist uns, dass wir Kindern vermitteln, dass sie gehört werden und Änderungen herbeiführen können, z.B. wird ein Kind verdächtigt, etwas getan zu haben, was so nicht stimmt. Das Kind erklärt der Erzieher*in, dass es für diese Sache nicht verantwortlich ist – die Erzieher*in akzeptiert dies und entschuldigt sich für den falschen Verdacht. So erfährt das Kind, dass auch Erwachsene Fehler machen und dass das Kind darauf hinweisen darf.

Dadurch erfährt das Kind, dass seine Beschwerden zu Erfolg führen.

3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Beim Aufnahmegespräch stellt die Leitung das Schutzkonzept vor und händigt es den Eltern inklusive Betreuungsvertrag und Konzeption aus.

Gerade was diese Themen „Schutzkonzept“, „Übergriffe“, „Doktorspiele“ usw. betreffen, stehen wir den Eltern jederzeit für Gespräche bereit.

Uns ist wichtig, dass Eltern wissen, wie wir unseren Bildungsauftrag zum Thema „Körper-Gesundheit-Sexualität“ umsetzen und gerne bereit sind, im persönlichen Gespräch die Inhalte zu erklären.

Leitung und der Elternausschuss sind diesbezüglich auch immer im Austausch und Kontakt, sodass von Seiten der Eltern und auch von Seiten des Teams hier aktuelle Themen zum Schutzkonzept besprochen werden können. Ergebnisse aus Elternausschusssitzungen werden per Papier an alle Eltern weitergeleitet.

Broschüren und Literatur zum Thema *Schutz des Kindes* sind im Büro aufbewahrt und können jederzeit bei Anfrage seitens der Eltern herausgegeben werden. Zudem sind dem Leitungsteam die Adressen der Beratungsstellen der Diakonie und des Sozialen Dienstes bekannt.

Ab 2020 wird dem neu gewählten Elternausschuss das Schutzkonzept vorgestellt.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



3.6. Bauliche Begebenheiten

Der Eingangsbereich obliegt dem Sicherheitsstandard vom Verbund Prot. Kindertageseinrichtung „Gemeinsam unter einem Dach“ Die Eingangstür kann von Kindern nicht geöffnet werden. Sie ist nur zu festgelegten Bring- und Abholzeiten geöffnet.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Zutritt in die Einrichtung nur mit Klingeln und Betätigen der automatischen Schließanlage oder persönlichem Öffnen vonseiten der pädagogischen Fachkräfte möglich.

Der Notfallausgang im Bistro ist alarmgesichert und während der Frühstückszeiten mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt, sodass die Kinder geschützt sind und die Einrichtung nicht unbemerkt verlassen können.

Die Garderobe der Mitarbeitenden befindet sich in einem separaten Raum, der mit einer feuerfesten Tür geschlossen ist. Diese Tür kann von Kindern nicht leicht geöffnet.

Vor dem Bistro befindet sich eine Kindertoilette mit Wickelbereich, der zum Wickeln nicht mehr benutzt wird. Während des Frühstücks im Bistro und während der Öffnungszeiten der gelben Gruppe wird die Toilette benutzt. Die Toilette selbst ist vom Flur her nicht einsehbar.

Es gibt einen Trakt, in dem 4 Räume sind:

1. Personaltoilette
2. Behinderten WC/Besucher WC
3. Putzkammer
4. Papierdepot

Die Toiletten sind mit einem Drehschloss versehen, das Papierdepot und Putzkammer sind abgeschlossen.

Im Flur befinden sich zwei Heizungsräume und der Technikraum. Alle Türen zu diesen Räumen sind abgeschlossen.

Im Waschraum für die Kinder befindet sich eine Abtrennung, hinter der die Waschmaschine und Trockner stehen. Die Tür zu diesem separaten Raum ist abgeschlossen.

Vom Flur aus und vom Elternzimmer aus kommt man durch eine Tür nach draußen. Die Klinke dieser Türen sind weit oben angebracht und können von Kindern nicht geöffnet werden.

Vom Büro der Leitung und vom Personalraum kommt man ebenfalls nach draußen. Das Büro ist meistens besetzt und den Personalraum sehen die Kinder nicht als Spielraum an und nutzen diesen auch nicht als Rückzugsraum. Eine Lösung zur Sicherung der Türen muss noch geklärt werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Der Mehrzweckraum, den die Kinder als Rückzugsraum nutzten und auch unbeobachtet spielen können hat zwei Fluchttüren, die sich automatisch immer öffnen. Sollten die Kinder diese Türen öffnen, gelangen sie in das Außengelände, das wiederum durch die Umzäunung und die abgeschlossenen Türen gesichert ist.

Das große Gartengelände ist zwar mit hohen Stauden und Hecken bepflanzt, allerdings auch von außen einsehbar. Aus diesem Grund gibt es Verhaltensregeln für die Kinder, die alleine im Garten spielen.

Die Rutsche, Schaukeln und die Kletterwand stehen an Stellen, die von den Gruppenräumen aus nicht einsehbar sind. Sobald genügend Aufsichtspersonal im Garten ist, können diese Angebote von den Kindern genutzt werden.

Das komplette Außengelände ist umzäunt und die Gartentore sind immer abgeschlossen.

3.7. Aufsichtspflicht

Definition von Aufsichtspflicht:

*Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt beim Kindergartenträger. Die sozialpädagogische Fachkraft ist aufgrund ihres Arbeitsvertrages "Erfüllungsgehilfin" des Trägers und ist deshalb verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Die Aufsichtspflicht verlangt keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden - sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag des Kindergartens, Kinder zu einem kompetenten Handeln mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieher*in. *(4)*

In unserer Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit bestimmte Bereiche ohne pädagogische Begleitung wahrzunehmen. Dafür gelten gemeinsam mit den Kindern erarbeitete Regeln und die Aufsicht wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen gewährleistet (alle 20 Minuten, hier dient eine Eieruhr zur Überprüfung).

Dies gilt für den Mehrzweckraum wie auch für das Außengelände, welches die Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr auf eigenen Wunsch alleine mit einem/r Freund/In nutzen.

Halten sich die Kinder ohne Aufsicht im Garten auf, müssen sie innerhalb des Sichtfeldes ihrer Gruppe bleiben und nicht einsehbare Rückzugsorte meiden. Bei Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte können die Kinder das weitläufige Außengelände mit einbeziehen und erkunden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Während der Sommerzeit können sich die Kinder, wenn sie dies wünschen, bei Wasser- und Matschspielen bis zur Unterhose ausziehen, allerdings nur dann, wenn Erzieher*in*innen im Garten sind und hier die Fahrrad- und Fußgängerwege um das Gelände im Blick haben.

Fremde Personen im Hause wie z.B. Vertreter, Lieferanten des Essens, Handwerker usw. sind in der Regel angemeldet und die Termine über das Übergabebuch zum Dienstbeginn den Kolleg*innen bekannt. Alle achten darauf, dass fremde Personen sich nicht in Gruppenräumen oder bei spielenden Kindern aufhalten.

Dies wird beobachtet und gegebenenfalls werden fremde Personen darauf angesprochen und nach ihrem Vorhaben gefragt, sodass ihnen bewusst wird, dass sie unter Beobachtung sind.

Ganz außergewöhnliches Verhalten von Fremden im Kindergarten sowie im Außengelände von außerhalb wird sofort der Leitung gemeldet, die unverzüglich die Polizeiinspektion in Oppau informiert.

3.8. Sexualpädagogisches Konzept:

Die BEE geben folgendes zum Bildungsbereich „Körper-Gesundheit-Sexualität“ vor:

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein behaftendes Körpergefühl. Die Wahrnehmung eigener Grenzen und ein starkes Selbstwertgefühl sind beste Voraussetzungen, um Übergriffe wahrzunehmen und sich davor zu schützen.

Gesunde Kinder erleben ihre Gesundheit unbeschwert als Begebenheit. Verletzungen oder Krankheitserfahrung und auch die Vernachlässigung des Körpers bei sich selbst oder bei anderen Personen führen jedoch schon früh zu einem Verständnis für die Verletzbarkeit des menschlichen Körpers. Kinder mit Allergien und anderen gesundheitlichen Einschränkungen sowie die Verabreichung von Medikamenten in besonderen Fällen gehören zum Alltag der Kindertagesstätte.

Gesundheit und Krankheit sind Bestandteil der Erfahrungswelt von Kindern. Dabei spielt das Vorbild der Erwachsenen eine ebenso große Rolle wie das Einüben von Gewohnheiten.

Kinder erhalten Gelegenheit:

- *den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben,*
- *die eigene körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen*
- *die wesentlichen Körperteile und Organe kennen zu lernen und zu erforschen*

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



- *ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln*
- *ihre Intimsphäre zu schützen*
- *ihre sinnliche Wahrnehmung und ihre Genussfähigkeit zu entfalten*
- *ihre Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist) und dabei ein Gefühl sowohl für eigene als auch für die Grenzen anderer zu entwickeln*

Dies geschieht mit dem Ziel

- *Kinder zu unterstützen bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper, dessen Pflege und präventiven Maßnahmen zur Gesunderhaltung,*
- *Kinder zu stärken in der Ausbildung eines guten Körpergefühls*

In unserer Einrichtung haben Kinder folgende Möglichkeiten ihren Körper zu entdecken:

Über das Spiel:

Kinder können ihre Themen frei wählen. Auch Themen der Kinder rund um die Sexualität. Die Spielbereiche und Spiele unter Kinder mit diesen Themen werden nicht unterbrochen. Fragen zum Thema „Geburt“ werden kindgerecht beantwortet.

Kuscheln, Umarmungen, Küssen, sich gegenseitig den Körper zeigen und vergleichen- diese Situationen werden von den Erzieher*innen nicht unterbunden.

Kinder werden gestärkt auch Nein zu sagen, d.h. ihre individuellen Grenzen selbst einzuschätzen und zu verteidigen. Beobachtet die Erzieher*in, dass die Situation für das Kind ungut oder unangenehm ist, schreitet sie ein und unterbricht mit Erklärungen das Spiel.

Hierzu gehört auch, dass Kinder Rückzugsmöglichkeiten haben, d.h. sie können auch unbeobachtet spielen und gegenseitigen Körperkontakt halten.

In jeder Gruppe hängt ein Spiegel, vor dem die Kinder die Möglichkeit haben, sich und ihren Körper intensiv zu betrachten.

Wenn ein Kind in der Entwicklungsphase ist bei der es mit Stimulation ein Lustgefühl entdeckt, wird dieses nicht unterbunden.

Bei Doktorspielen:

Im Vorfeld werden die Regeln mit den Kindern besprochen. Diese sind:

Keine Gegenstände in Körperöffnungen, wie z.B. Ohren, Nase, Mund, Scheide, Penis und After stecken.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Die Kinder suchen sich ihre Spielpartner selbst aus, das heißt sie bestimmen selbst, mit wem sie Doktor spielen möchten.

Beim Spielen streicheln und untersuchen sie einander nur so viel bzw. so weit, wie es für sie schön und angenehm ist.

Es gelten folgende Regeln: „Wir tun uns nicht gegenseitig weh!“ und „Hilfe holen bei einem Erwachsenen ist kein Petzen!“

Die Doktorspiele dürfen auch in Ecken „gespielt“ werden, die von der Erzieher*in nicht einsehbar sind.

Weitere Bereiche:

➤ **Sprache**

In unserer Kita werden die Geschlechtsteile nicht verniedlicht. Wir sprechen von Scheide, Penis, Popo, Brust und Brüsten.

Beim Toilettengang benutzen wir die kindliche Sprache „Pipi und Stinker machen“ für urinieren und Stuhlgang.

➤ **Wickeln**

In unserer Einrichtung wickeln alle pädagogischen Fachkräfte, also Männer und Frauen, einschließlich Jahrespraktikant*innen, Praktikant*innen im FSJ, sowie Praktikant*innen in Dualer Ausbildung.

In der Regel werden die Kinder gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten. Sie suchen sich ihre pädagogische Fachkraft selbst aus. Alle pädagogischen Mitarbeiter*in*innen haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, die unter Punkt 8 folgendes besagt:

„Ich erläutere den Kindern mein Tun und vergewissere mich, dass alle pflegerischen Handlungen nicht gegen ihren Willen, außer bei unvermeidbaren Situationen (zum Beispiel: manchmal muss ein Kind gewickelt werden, auch wenn es nicht möchte, zu lange ohne frische Windel – dann geht das Kindeswohl, frische Windel – ansonsten wunder Po, vor dem Willen des Kindes) verstoßen.“

Notwendige pflegerische Maßnahmen am Kind werden mit Einweghandschuhen durchgeführt.

➤ **Toilettengang**

Die Kinder entscheiden, ob sie alleine oder in Begleitung die Toilette aufsuchen. Dies kann die pädagogische Fachkraft oder auch ein ausgewähltes Kind sein. Auf Wunsch des Kindes überprüft die Erzieher*in*in den Sauberkeitszustand.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Wenn Kinder umgezogen werden, achtet das pädagogische Personal darauf, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt und ein abgeschirmter Platz aufgesucht wird.

➤ **Körperpflege (Waschen und Duschen):**

Bei Bedarf muss ein Kind auch gewaschen oder geduscht werden mit den pflegerischen Tätigkeiten, die hier von Nöten sind. (siehe Selbstverpflichtungserklärung Punkt 8 – Wickeln)

➤ **Eincremen**

Im März jeden Jahres werden Eltern per Brief über den Sonnenschutz informiert. Die Kinder, die sich im Kindergarten eincremen, tun dies selbst. Das pädagogische Personal unterstützt Kinder, die dazu Hilfe benötigen und tragen auch bei dieser Tätigkeit Einweghandschuhe.

➤ **Medikamenteneinnahme**

Sollte ein Kind für einen kurzen Zeitraum Medikamente benötigen, so erhalten die Eltern ein Formular auf dem die nach ärztlicher Verordnung geregelte Verabreichung des Medikamentes steht. Dies ist vorrangig bei Kindern, die den ganzen Tag in der Einrichtung betreut werden.

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*in*innen

Die Einstellung neuer Mitarbeiter*in*innen erfolgt über den Verbund. Jede Mitarbeiter*in muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Einarbeitung in den pädagogischen Alltag übernimmt die Leitung. Hier wird der neuen Mitarbeiter*in*in das Schutzkonzept vorgestellt und sie muss die *Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz im Verbund und Verhaltenskodex: Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Bereich Kindertageseinrichtungen* unterschreiben. Diese wird in der Personalakte verwahrt.

Als Vorlage zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*in*innen dient die Checkliste des Diakonischen Werkes.

Bei allen Praktikant*innen übernimmt die Einarbeitung die jeweilige Anleiter*in. Hier dient als Vorlage der *Praktikumsleitfaden in der Prot. Kita Louise Scheppeler im Bereich des Verbundes Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen*. Auch dieser enthält die o.g. Selbstverpflichtungserklärung.

Dies gilt auch für Personen, die nur kurze Zeit in der Einrichtung sind, z.B. Praktikant*in*innen aus der Schule zur Berufsfindung und Konfirmand*innen, die von der Kirchengemeinde aus ihren Einsatz in der Kita leisten.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach

§ 8 a SGB VIII

Das Beobachten und Dokumentieren ist im Kindergarten eine Methode, um den Entwicklungsstand des Kindes zu verfolgen und zu dokumentieren. Somit erkennen Erzieher*in*innen schnell, wenn ein Kind fremdes Verhalten oder nicht typisches Verhalten zeigt.

Nimmt die Erzieher*in*in gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes wahr, teilt sie dies der Leitung mit. Diese informiert unverzüglich den Träger.

Danach geht die Leitung gemeinsam mit den Erzieher*innen, die das Kind gut kennen, die *Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen* durch. Diese Skala dient dazu, den Verdacht zu konkretisieren. Die Leitung entscheidet, welche Mitarbeitenden informiert und hinzugezogen werden.

Die Auswertung kann

- Verdacht auf hohe Gefährdung
- Verdacht auf mittlere Gefährdung
- Verdacht auf geringe Gefährdung
- Keine Gefährdung

ergeben.

Die Leitung bespricht mit dem Träger die weitere Vorgehensweise. Bei dem Verdacht auf „mittlere und hohe Gefährdung“ wird eine *insofern erfahrene Fachkraft* hinzugezogen. Dieser Fachkraft wird der Fall anonym vorgestellt und über Handlungsschritte und Hilfsangebote das weitere Vorgehen besprochen.

Träger und Leitung führen gemeinsam das Gespräch mit den Eltern und weisen auf die Hilfsangebote hin. Das Jugendamt wird vom Träger informiert.

Bei akuten Gefährdungen wie z.B. Striemen, blaue Flecken, Brandwunden, eindeutige Aussagen von Kindern usw. informiert die Leitung sofort den Träger und das Jugendamt wird unverzüglich verständigt.

Es gibt einen detaillierten Verfahrensablauf wie bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII vorzugehen ist, dieser findet sich im Anhang.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Generell werden Vorfälle beobachtet und dokumentiert und in der Akte des Kindes im verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Wie bereits in Punkt 4: *Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*in*innen* erwähnt, unterschreibt jede Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung, ebenso die Praktikant*innen.

Bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes wurde vereinbart, dass das Team sich nicht scheut und vertraulich das Gespräch mit der Leitung sucht, sollte ein Verdachtsmoment im Team der Erzieher*in*innen auffallen. Nur so können wir auch das Wohl des Kindes gewährleisten.

6. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechte - - - -
 - Artikel 3 Wohl des Kindes,
 - Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl,
 - Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung,
 - Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Grundgesetz (GG); Art. 1, 2, 3 und 6
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); §1631, §1666, §1626
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe; §8a
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen; §§ 1, 2, 3 und 4
- Jugendschutzgesetz; dient allgemein zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Strafgesetzbuch (StGB); §171, §225
- Arbeitsrecht (Regelungen finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen); §5
- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- All diese Gesetze beinhalten Texte zum Schutze und Wohle des Kindes. Somit ist im deutschen Recht verankert, wie mit Schutzbefohlenen Kindern umzugehen ist. Dadurch können auch Zuwiderhandlungen als Straftaten geahndet werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14



Prot. Louise Scheppeler Kindergarten, Kranichstr. 15, 67069 Ludwigshafen

7. Quellenangabe:

- 1) Aus Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Herausgeber)
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, September 2004
- 2) www.herder/kizz.de „Gewalt unter Kindern“ Artikel vom 10.03.2015
- 3) Aus Kindergarten heute 1998, 28, Heft 4, S.32-36

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen, 1. Auflage 2014, Cornelsen Verlag

Anhang:

1. Verfahrensablauf § 8 a SGB VII
2. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz im Verbund und Verhaltenskodex: Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Bereich Kindertageseinrichtungen.
3. Gesetzestexte

Anmerkung:

Der Text für das Schutzkonzept des Prot. Louise Scheppeler Kindergartens wurde in der weiblichen Form geschrieben.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Hr. Pfr. Wolf	Fr. Berkel / Fr. Knühl	1	07.04.2020	1 von 14